

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

**für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Weimar
vom 03. September 2012**



Die Evangelische Kirchengemeinde Weimar - als Friedhofsträgerin - erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 13 Abs. 2 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 und aufgrund von § 4 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Weimar in der Fassung vom 03. September 2012 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 entfällt
- § 3 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale - Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale - Abmessungen
- § 10 Grabmale – Gestaltung
- § 11 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften
- § 12 Schlussbestimmungen

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist. Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten. Darüber hinaus hat die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar eine soziale Verantwortung für alle Menschen, besonders für die Kinder, denen sich Jesus in besonderer Weise zugewendet hat. Deshalb soll darauf geachtet werden, dass die Herstellung der Steine für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne Kinderarbeit erfolgt ist.

§ 1

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Die nutzungsberechtigte Person kann anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünscht.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instand gehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (5) Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die von der Friedhofsträgerin für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (9) Auf die Hinweise in der Mappe „Friedhof und Grabmal“ der Evangelischen Kirche von Westfalen wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.
- (10) Bei alten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin der nutzungsberechtigten Person im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist von einem Jahr setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.
- (11) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

§ 2

Wahlmöglichkeiten - Entfällt -

§ 3

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für Wahlgrabstätten werden für die Grab- und die Grabmalgestaltung besondere Anforderungen gestellt.

- (1) Bei Reihengräbern wird die Bodenfläche um den Grabhügel von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Das Bodengrün muss an den Grabhügel heranreichen.

Bei Wahlgräbern sind anstelle von Grabhügeln bodengleiche Grabbeete zulässig.

- (2) Die Grabhügel und die Grabbeete können mit bodendeckenden Pflanzen begrünt und mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

Gehölze

Azalea Hybriden und Zwergsorten
Berberis verruculosa und julianae

Azalee
Immergrüner Sauerdorn

Callune in Sorten	Heidekraut
Cotoneaster dammeri und horizontalis	Zwergmispel
C. praecox und salic. „Parkteppich“	Zwergmispel
Erica in Sorten	Schneeheide
Ilex crenata „Convexa“	Stechpalme
Juniperun chin. „Pfitzeriana“ compacta	Wacholder
J. horizontalis und glauca	Wacholder
Lonicera pileata „Elegant“	Heckenkirsche
Pieris floribunda und japonica	Lavendelheide
Picea alba „Nidiformis“	Nestfichte
Picea abies „Maxwellii“	Zwergfichte
Pinus montana mughus und pumilio	Krummholzkiefer
Prunus lauroc. „Zabeliana“	Kirschlorbeer
Rhododendron – schwachwachsende Hybriden	Alpenrose
R. repens u. Züchtungen aus botan. Arten	Alpenrose
Skimmia japonica und foremani	Skimmie
Taxus baccata „Nissens Präsident“	Eibe
T. b. „Fastigiata“	Säuleneibe
Tsuga canadensis „Nana“	Zwerghemlocktanne
Viburnum davidii	Schneeball
Rosa – niedrige Polyanthahybriden und	
Rosa compacta	Zwergrose
<u>Bodendeckende Pflanzen</u>	
Cotula squalida	Fiederblatt
Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Euonymus fortunei „Vegetus“	Spindelstrauch
Gaultheria procumbens	Scheinbeere
Pachysandra terminalis	Dickanthere
Sedum in bewährten Sorten	Fette Henne
Vinca minor	Immergrün
Waldsteinia	Waldsteinie

Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Auf den Grabstätten darf die Bepflanzung von Sträuchern oder Koniferen die Höhe von 160 cm nicht übersteigen.

- (4) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:
- alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaocyparuss und Thuja
 - alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen
 - überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria)
 - und tropische Pflanzen wie Agaven, Dracaenen, Kakteen und Palmen
- (5) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Abgrenzungsbepflanzungen dürfen die Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

- (6) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- (7) Blumenschalen sollen möglichst einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht erwünscht.

§ 4

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind
 - ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung –
 - (a) das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten (ausgenommen sind Trittplatten aus heimischem Naturstein, jedoch nicht mehr als 3 Stück pro Wahlgrab), Folien, Torf u. ä.
 - (b) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte
 - (c) das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern
 - (d) das Aufbringen von Nippsachen
 - (e) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik
 - (f) das Entfernen des Rasens oder der Gehölzbepflanzung auf von der Friedhofsträgerin verwalteten Flächen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 5

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 24 ff Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- (4) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

- (5) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Verstorbenen ist nur befristet möglich.
- (6) Liegende Grabmale müssen ohne Beton aufgebracht werden.

§ 6

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- (6) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.
- (7) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- (8) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (9) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluss, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen. Ein waagerechter oberer Abschluss ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
- (10) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
- (11) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen.

Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

§ 7

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die schlanke Stele, die frei gestaltete Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen. Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen. Hierbei ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament fachgerecht zu verbinden.

§ 8

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Metallene Grabmale können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(5) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

§ 9

Grabmale – Abmessungen

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

(1) Grabdenkmal:

Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Entwurf der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

(2) Kubisches Denkmal:

Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muss aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im Einzelfall im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Entwurf der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

(3) Aufrecht stehendes Grabmal:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.

(4) Liegendes Grabmal:

Das Grabmal darf nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Abmessungen:

Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen (Maße in cm):

		B x H		B x H
Wahlgrabstätte	liegend	90 x 90	stehend	90x 90
Mehrstellige Wahlgrabstätte	liegend	120 x 90	stehend	120 x 90
Urnenreihengrabstätte	liegend	30 x 50	stehend	30 x 90
Mehrstellige Urnenreihengrabstätte	liegend	70 x 60	stehend	70 x 90

Eine Materialstärke von mindestens 12 cm ist einzuhalten.

Ein liegender Grabstein darf nicht mehr als 30% der Grabstätte bedecken, wobei zur Nachbargruft mindesten 15 cm Abstand gehalten werden muss.

Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10
**Grabmale – Gestaltung
Inscription und Schmuck**

(1) Form

Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Grabmale“ gute Beispiele. Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen. Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von

60 Grad geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines. Metallbuchstaben können nur in der Form eines geschlossenen Schriftbandes zugelassen werden. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist möglich. Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefgröße erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Nicht zugelassen sind das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(2) Inhalt

Die Inschrift sollte Vor- und Zunamen und die Lebensdaten des Verstorbenen enthalten und kann darüber hinaus gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adressbuchstil sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sind zu vermeiden, Kosenamen sind nicht gestattet.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, sollte auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

§ 11
Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

sind auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Weitmar nicht ausgewiesen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03. September 2012

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Weitmar aus.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03. September 2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 04. Dezember 1980 außer Kraft.

Bochum, den 03. September 2012



I. B. K.
Vorsitzende

Andrea Kampmann
Kirchmeister

M. Pöhlmann
Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wuitmar
vom 3. September 2012
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. November 2012



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Zawel
Jacob Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.03-2325